

Kopie von Entwurf

Dekret über einen Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Klimaplanes der 2. Generation

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 3 Abs. 1 Bst. g und h, 71 und 77 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Klimagesetz vom 30. Juni 2023 (KlimG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2026-DIME-8 des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Staatsrat setzt den Klimaplan des Kantons Freiburg um.

Art. 2

¹ Für die Umsetzung der Massnahmen, die im vom Staatsrat angenommenen kantonalen Klimaplan definiert sind, wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 31'000'000 Franken eröffnet.

Art. 3

¹ Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die Voranschläge der Jahre 2027 bis 2030 unter den entsprechenden Kostenstellen aufgenommen und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Der Staatsrat kann die Gültigkeitsdauer dieses Dekrets um zwei Jahre verlängern.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

[Signaturen]